

2622

Freitag, 18. Oktober 1946.

Aufnahme der Wirtschaftsbeziehungen mit der amerikanischen und englischen Besetzungszone in Deutschland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. Oktober 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Gemäss den vom Bundesrat erteilten Instruktionen haben vom 6. bis 10. Oktober 1946 in Berlin Wirtschaftsverhandlungen mit den amerikanischen und englischen Besetzungsbehörden stattgefunden, um die Grundlage für die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit den betreffenden zwei Besetzungszonen zu schaffen. Die Verhandlungen führten zum Abschluss der folgenden zwei getrennten Vereinbarungen, welche schweizerischerseits von Herrn Prof. Keller, Delegierter für Handelsverträge, unterzeichnet worden sind:

- a) Verständigung mit dem OMGUS (Office of Military Government for Germany [U.S.]), für welches Herr M.S. Szymczak, Chief, Trade and Commerce Branch, unterzeichnete. Bestandteil dieses Abkommens bildet ferner ein Brief der schweizerischen Verhandlungsdelegation betreffend die Entsendung dreier Expertenkommissionen für die Lieferung bestimmter Waren.
- b) Protokoll über eine provisorische Verständigung mit der Control Commission for Germany (British Element), für welche Herr K.J.M. White, Deputy Controller-General, Commerce Branch in Berlin unterzeichnete. Diese provisorische Regelung muss noch den Londoner Behörden zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.

Ueber den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Abmachungen ist im einzelnen folgendes festzuhalten:

I.

Trotz der vorgesehenen Zusammenlegung der anglo-amerikanischen Besetzungszonen musste separat mit den amerikanischen und den englischen Besetzungsbehörden verhandelt werden. Bei den Verhandlungen mit der einen Besetzungsmacht waren jedoch jeweils Vertreter der andern als Beobachter anwesend. Es ist vorgesehen, die getroffenen Vereinbarungen entsprechend zu ändern, wenn die Zweizonenregelung endgültig aufgestellt ist. Abgesehen von einigen wenigen Punkten war es jedoch schon heute möglich, übereinstimmende Abmachungen zu treffen.

II.

Die Verhandlungen bezweckten vor allem die Festsetzung des Systems für den Abschluss von Import- und Exportgeschäften. Von den Besetzungsbehörden wurde es als unerlässlich bezeichnet, dass die schwei-

zerischen Behörden als Partei bei den Geschäften, welche in Kontakt mit den schweizerischen Firmen vorbereitet werden, auftreten. Um diese für die Schweiz unannehmbare Bedingung des Geschäftsabschlusses "on a government to a government basis" zu umgehen, erklärte man sich schweizerischerseits damit einverstanden, dass bei jedem einzelnen Importgeschäft vorgängig des Geschäftsabschlusses zuhanden der Besetzungsbehörden von der Handelsabteilung eine Bestätigung über die Billigung des Geschäftes abgegeben wird. Ohne dass diese Bescheinigung irgendwelche privatrechtlichen Wirkungen für die schweizerischen Behörden äussert, kommt ihr deutscherseits die Bedeutung einer formellen Voraussetzung für den Geschäftsabschluss mit den schweizerischen Firmen zu. Partner sind in der amerikanischen Zone das OMGUS in Berlin und in der britischen Zone die Control Commission for Germany (British Element) in Minden. Konstitutives Element für den Abschluss von Exportgeschäften durch schweizerische Firmen ist deutscherseits auch die Vorlage eines Doppels der schweizerischen Ausfuhrbewilligung.

Vorläufig ist ein direkter Kontakt mit den deutschen Firmen noch nicht möglich; es besteht jedoch Aussicht, dass in absehbarer Zukunft Geschäftskorrespondenzen mit deutschen Firmen, die nicht direkt die Eingehung von Verpflichtungen zum Gegenstand haben, durch Vermittlung der Post zugelassen werden, was gestattet, die Geschäfte direkt anzubahnen und vorzubereiten. Auch dann bleibt der Geschäftsabschluss jedoch den Besetzungsbehörden vorbehalten.

Die Uebermittlung der Geschäftskorrespondenz zwischen den Schweizerfirmen und den Besetzungsbehörden erfolgt vorläufig, was die amerikanische Zone anbelangt, über den Handelsattaché der amerikanischen Gesandtschaft in Bern und, was die englische Zone anbelangt, über die Handelsabteilung und den in der englischen Zone akkreditierten schweizerischen diplomatischen Vertreter, Herrn Generalkonsul de Rham.

Auf dem gleichen Wege werden den Besetzungsbehörden ebenfalls die von ihnen für den Geschäftsabschluss gewünschten, von den schweizerischen Behörden ausgestellten Dokumente sowie diejenigen betreffend die Sicherstellung der Bezahlung (Bestätigung über die Eröffnung eines Akkreditivs bei Importgeschäften) zugesandt.

III.

Was die Zahlungsregelung anbelangt, so erfolgt diese über zwei separate, zugunsten der beiden Besetzungsbehörden bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich errichtete Konti. Das Konto zugunsten der englischen Besetzungsbehörden lautet auf Schweizerfranken, dasjenige zugunsten der amerikanischen Besetzungsbehörden auf USA-Dollars. Die schweizerische Delegation versuchte vergeblich, mit Rücksicht auf die Bezahlung der allfälligen schweizerischen Lieferungen in Schweizerfranken und die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage für die Zukunft, auch im Verkehr mit der amerikanischen Zone ein Schweizerfrankenkonto zu vereinbaren. Sie stiess auf die den amerikanischen Besetzungsbehörden durch Washington erteilten allgemein gültigen Instruktionen und hatte nur die Wahl, die Besprechungen an dieser technischen Frage scheitern zu lassen oder in diesem Punkte nachzugeben; es erschien ihr richtig, sich den für die Militärbehörde einzig möglichen Voraussetzungen anzupassen. Dementsprechend erfolgt nunmehr die Fakturierung der Lieferungen nach der Schweiz für die amerikanische Zone in USA-Dollars, für die englische Zone in Schweizerfranken.

Die deutschen Lieferfirmen werden durch die Besetzungsbehörden in Reichsmark auf der Basis der bisherigen deutschen Inlandpreise befriedigt.

IV.

Hinsichtlich der Verwendung der auf den bei der Schweizerischen Nationalbank eröffneten Konti befindlichen disponiblen Mittel ist folgendes vereinbart worden:

1. Das OMGUS kann über den ihm auf seinem Konto zustehenden USA-Dollar-Saldo frei verfügen. Da die Schweiz zur Zeit nicht in der Lage ist, in grösserem Ausmasse lebenswichtige Nahrungsmittel und Rohstoffe, auf welche die Alliierten zur Zeit die Einfuhr nach Deutschland beschränken, zur Ausfuhr zuzulassen, werden die Dollar-Beträge zur Reduktion der beträchtlichen finanziellen Leistungen zugunsten Deutschlands herangezogen bzw. zur Finanzierung von für Deutschland bestimmten Warenbezügen aus Uebersee verwendet werden und können zugleich zu einer willkommenen Entlastung der schweizerischen Dollarposition führen.
2. Der jeweilige Schweizerfranken-Saldo zugunsten der englischen Besetzungsbehörden bei der Schweizerischen Nationalbank kann wie folgt verwendet werden:
 - a) zur Bezahlung von Warenbezügen aus der Schweiz bzw. von schweizerischen Dienstleistungen;
 - b) zum Ankauf von USA-Dollars oder Pfund-Sterling zum offiziellen Kurs von der Schweizerischen Nationalbank;
 - c) zum eventuellen Ankauf weiterer drittländischer Valuten im beidseitigen Einverständnis.

Im Falle einer Kursänderung des USA-Dollars wird der Schweizerfranken-Saldo zugunsten der englischen Besetzungsbehörden zum alten Kurs in USA-Dollars umgewandelt werden müssen, sodass weder für die eine noch für die andere Partei ein Kursgewinn oder Kursverlust entsteht.

V.

Im Verlaufe der Verhandlungen wurden ebenfalls auf Grund von Warenlisten die beidseitigen Liefermöglichkeiten sowie die Möglichkeiten für die Plazierung von Lohnumarbeitungsgeschäften (processing trade) in den betreffenden Besetzungszonen abgeklärt. Von Seiten der amerikanischen Besetzungsbehörden wurde die Entsendung kleinerer Expertenkommissionen für die Lieferung von Porzellanwaren, Silber- und Bijouteriewaren, Spielzeugen und Christbaumschmuck nach der Schweiz gewünscht. Auch sonst werden von den Besetzungsbehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Vorschriften Einreisevisen für Geschäftsreisende erteilt werden.

Der Einfuhr gewisser schweizerischer Presse-Erzeugnisse in die anglo-amerikanischen Zonen - eine Frage, die ebenfalls aufgeworfen werden sollte - steht an sich nichts entgegen. Die Besetzungsbehörden lehnen es jedoch vorläufig kategorisch ab, hierfür eine andere Bezahlung als in blockierten Reichsmark zuzulassen.

Es besteht seitens der Besetzungsbehörden unzweifelhaft der gute Wille, die deutsche Wirtschaft in Gang zu bringen und sie in vermehrtem Masse deutscher Leitung zu übergeben. Immerhin wird man sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland über die Anlaufzeit und den Umfang der Exporte nach der Schweiz keine Illusionen machen dürfen.

Grundlage für die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen bildet schweizerischerseits der Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland. Demgemäss sind weiterhin sämtliche Zahlungen nach Deutschland an die Schweizerische Nationalbank zu

leisten, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind."

Aus obigen Erwägungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und die am 9. Oktober 1946 mit den amerikanischen und englischen Besetzungsbehörden getroffenen Vereinbarungen werden genehmigt.

Die vertraglichen Abmachungen sind nicht in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Expl.), an das Politische Departement (5 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr und Generaldirektion der P.T.T.).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. J. ...

Le secrétaire

Ch. J. ...